

Satzung

Trachtenkapelle Niederrimsingen e.V.

Sitz: Stadt Breisach Ortsteil Niederrimsingen

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 08.05.1987 in Niederrimsingen.

Neufassung, einschließlich der Ergänzung des § 7b in der Mitgliederversammlung am 24.01.1992, wurde am 08.04.1992 im Vereinsregister der Stadt vermerkt.

Satzungsänderung §7 erfolgte am 08.02.2007 in der Mitgliederversammlung.
Die Änderungen wurden im Vereinsregister des Amtsgerichts Breisach vermerkt.

Neufassung in der Mitgliederversammlung am 11.03.2010 in Niederrimsingen.
Die Neufassung wurde am 19.05.2010 im Vereinsregister des Amtsgerichts Breisach eingetragen.

Alle Bezeichnungen sind Geschlechtsneutral

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein, 1959 gegründet, führt den Namen "Trachtenkapelle Niederrimsingen e. V." und hat seinen Sitz in Breisach- Niederrimsingen (nachfolgend kurz "Verein" genannt).
2. Der Verein ist unter der Vereinsregisternummer VR 43 ins Vereinsregister des Amtsgerichts Breisach eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, der Erhaltung der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
3. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
 - a. Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern, Jungmusikern und Amtsträgern.
 - b. Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisationen.
 - c. Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen sowie die Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen.
 - d. Durchführung von Proben und Maßnahmen zur Förderung der musikalischen Anforderungen sowie sozialer Bindungen an den Verein.
 - e. Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinschaft durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller und kirchlicher Art.
 - f. Förderung nationaler und internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austauschs.

4. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. (*Idealverein nach § 21 BGB*) .
5. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
6. Für den Verein besteht ein Verbandsanschluss zum Blasmusikverband Kaiserstuhl- Tuniberg.
7. Für den Verein besteht eine Mitgliedschaft im „Bund Heimat- und Volksleben e.V.“

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an:
 - a. aktive Mitglieder (Musiker und Jungmusiker),
 - b. passive Mitglieder,
 - c. fördernde Mitglieder,
 - d. Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder sind die Musiker, Jungmusiker sowie die Mitglieder des Vorstands nach § 11 dieser Satzung.
3. Passive Mitglieder sind natürliche Personen ohne Altersbegrenzung.
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben und mit Zustimmung der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden:
 - a. wer langjährig als aktiver Musiker im Verein mitgewirkt hat,
 - b. wer sich um die Belange des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht hat.
6. Ehrenvorstände sind Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Vorstands, ernannt worden sind. Zum Ehrenvorstand kann nur ernannt werden, wer langjährig als Vorstand gemäß § 26 BGB im Verein mitgewirkt hat.
7. Ehrendirigenten sind Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Vorstands, ernannt worden sind. Zum Ehrendirigent kann nur ernannt werden, wer langjährig als Dirigent im Verein mitgewirkt hat.

§ 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Als Mitglied kann auf Antrag in den Verein aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will. Über den schriftlichen Antrag, der bei Personen unter 18 Jahren durch die/den Erziehungsberechtigten mit unterzeichnet sein muss, entscheidet der Vorstand.

2. Mit Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Ausbildungsgebühren etc. sowie ergänzende Verbandsrichtlinien).
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - a. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.
 - b. Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins oder der angeschlossenen Verbände verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu gewähren.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands Einspruch einlegen, über den die nächste anstehende Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht,
 - a. nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;
 - b. sich von den beauftragten Mitarbeitern des Vereins instrumental aus- und fortbilden zu lassen;
 - c. Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen werden.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen;
 - b. die von der Mitgliederversammlung festgelegten finanziellen Beitragsleistungen zu erbringen.
3. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. an den durch den Dirigenten und dem Vorstand festgesetzten Proben teilzunehmen;
 - b. an den musikalischen Auftritten teilzunehmen;
 - c. sich an den Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen;
 - d. die vom Verein bereitgestellten Instrumente, Noten und Kleidungsteile pfleglich zu behandeln.
4. Aktive Mitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände sind beitragsfrei.

§ 8 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf.
2. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
3. Als Mitglied des Blasmusikverbandes Kaiserstuhl- Tuniberg ist der Verein verpflichtet, die Daten seiner aktiven Mitglieder in elektronischer Form an den Verband zu melden.
4. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
5. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
6. Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Sämtliche Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
7. Neben den Mitgliederdaten werden auch vereinseigene Daten von den Amtsträgern aufbewahrt und bearbeitet. Unter vereinseigenen Daten verstehen sich auch Briefe, Reden, Berichte, Listen und Vereinsdokumente in gedruckter und digitaler Form.
8. Diese Vereinsdaten sind Eigentum des Vereins und stellen ein Teil der Vereinsgeschichte dar. Darum muss gewährleistet werden, dass der Verein jederzeit sein Eigentum zurück erhalten kann. Hierzu ist folgendes zu beachten:
 - a. werden Daten auf nicht vereinseigenen PC verarbeitet ist sicher zu stellen, dass Dritte keinen Zutritt zu den Daten erhalten;
 - b. damit eine Datenrückgabe an den Verein problemlos durchgeführt werden kann, ist eine Passwort geschützte, Datensicherung auf einem privaten PC zu unterlassen;
 - c. eine Datenspeicherung hat auf einem vom Verein zur Verfügung gestellten Wechsellaufwerk zu erfolgen;
 - d. um Datenverlust vorzubeugen, sind regelmäßig Datensicherungen durchzuführen.
9. Gedruckte Listen mit Mitgliederdaten dürfen nicht unzerkleinert im Müll entsorgt werden.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (auch Generalversammlung genannt) und
- der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Einladungen zur Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgen:
 - a. durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zuvor durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt Niederrimsingen unter Angabe der Tages-

- ordnungen;
- b. oder durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder durch den vertretungsberechtigten Vorstand unter Angabe der Tagesordnung an die zuletzt von Seiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte Mitgliederadresse;
 - c. der Vorstand ist berechtigt, soweit von Seiten des Mitglieds angegeben, die schriftliche Einladung auch an eine zuvor benannte E-Mail-Adresse zu senden.
3. Anträge und Anregungen sind dem Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauf folgenden Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge bedürfen ansonsten der ausdrücklichen Zustimmung zur nachträglichen Zulassung zur Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die:
- a. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - b. Entgegennahmen von Berichten des Vorstands sowie der Kassenprüfer,
 - c. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, der Erlass und die Änderung von Beitragsordnungen,
 - d. Beschlussfassung über wichtige Beschlussvorlagen des Vorstands, soweit diese ordentlich zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorgelegt werden,
 - e. Entlastung des Vorstands,
 - f. abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und Mitgliederausschlüsse in Einspruchsfällen nach § 6 dieser Satzung,
 - g. Erlass und Änderung einer Ehrenordnung,
 - h. Anschluss oder Austritt zu Verbänden,
 - i. Zustimmung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen/Ehrendirigenten,
 - j. Änderung der Satzung,
 - k. Auflösung des Vereins.
5. Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des Vereins, aktive Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, jedes Mitglied hat eine Stimme. Für juristische Personen als Fördermitglieder kann die Übertragung der Teilnahmeberechtigung und des Stimmrechts auf eine Person durch entsprechende Vollmacht erfolgen. Die Bevollmächtigung ist vor Beginn der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand nachzuweisen. Ansonsten ist eine Stimmrechtsübertragung grundsätzlich ausgeschlossen.
6. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden, ansonsten durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der Protokollführer wird vom Sitzungsleiter berufen. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
8. Vor Beginn von Vorstandswahlen ist durch offene Abstimmungen ein Wahlleiter zu wählen, dieser führt die Wahlen durch.
9. Abstimmungen und Wahlen sind offen, durch Handzeichen, durchzuführen. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gegenüber dem Sitzungsleiter verlangt wird.
10. Ein Bewerber für ein Vorstandsamt oder auch als Kassenprüfer gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den verbleibenden beiden Bewerbern mit der erzielten Höchststimmenzahl eine notwendige Stichwahl durchgeführt.

11. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
12. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn:
 - a. der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen;
 - b. wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber dem Vorstand verlangt;
 - c. wenn dem Verein die Handlungsunfähigkeit droht, weil der 1. Vorstand und auch sein Stellvertreter wegen Austritt, Krankheit, Tod oder anderen unvorhergesehenen Umständen dem Verein nicht mehr zur Verfügung stehen. Hier wird die außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Gesamtvorstand einberufen.

Für die Einladungsfristen gilt Abs. 2. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Einladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Woche zu verkürzen, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und der Dringlichkeit erforderlich wird.

§ 11 Gesamtvorstand

1. Die Leitung des Vereins erfolgt durch den Gesamtvorstand, dieser besteht aus:
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand,
 - b. dem Ausschuss (Beirat).

zu a) der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

dem 1. Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden),
dem Schriftführer,
dem Rechner.

zu b) der Ausschuss setzt sich zusammen aus:

bis zu 2 Jugendvertreter,
und bis zu 4 Beisitzer.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verpflichtung des Dirigenten sowie weiterer musikalischer Fachkräfte/Übungsleiter.
4. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt, die Amtszeit endet in der einberufenen Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist zulässig.
6. Um die Beschlussfähigkeit des geschäftsführenden Vorstands zu gewährleisten erfolgt eine zeitlich versetzte Wahl, sodass in einem Jahr 2. Vorsitzender, Rechner und Beiräte gewählt werden, und im darauf folgenden Jahr 1. Vorsitzender und Schriftführer gewählt werden.
7. Die Jugendvertreter werden im Wahljahr der Beiräte von den aktiven Jugendlichen in der ersten Musikprobe nach der Mitgliederversammlung ebenfalls für 2 Jahre gewählt. Wahlberechtigt zur Wahl des Jugendvertreters sind alle Jungmusiker und alle aktiven Jugendlichen der Trachtenkapelle die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.
8. Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von 1 Jahr zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereinsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Kassen-

prüfers zu übertragen.

9. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so hat wie folgt zu verfahren:
- a. bei nur einem der beiden Vorstände gemäß § 26 BGB bleibt der Verein handlungsfähig. Es erfolgt in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die Restlaufzeit oder das Amt wird turnusmäßig neu gewählt.
 - b. beide Vorstände gemäß § 26 BGB scheidern aus und der Verein wird handlungsunfähig. In diesem Fall ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Gesamtvorstand einzuberufen.
 - c. beim Schriftführer ist der Vorstand berechtigt einem Vereins- oder Ausschussmitglied kommissarisch die Aufgabe zu übertragen. Es folgt in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die Restlaufzeit oder das Amt wird turnusmäßig neu gewählt.
 - d. beim Rechner ist der Vorstand berechtigt, einem Ausschussmitglied kommissarisch die Aufgabe für kurze Zeit, jedoch nicht länger als 6 Monate, zu übertragen. Findet innerhalb dieser Frist eine anstehende Mitgliederversammlung statt, wird das Amt, durch eine Nachwahl für die Restlaufzeit oder turnusmäßig neu gewählt. Findet innerhalb dieser Frist keine anstehende Mitgliederversammlung statt, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
 - e. Beiräte werden in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung durch eine Nachwahl für die Restlaufzeit oder das Amt wird turnusmäßig neu gewählt.
 - f. beim Jugendvertreter ist der Vorstand berechtigt, einem Vereins- oder Ausschussmitglied kommissarisch die Aufgabe zu übertragen oder eine Nachwahl für die Restlaufzeit durch die Jungmusiker durchzuführen.
10. Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstands aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, umgehend, dies mit einer Frist von einem Monat, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Nachwahlen für die Restlaufzeit einzuberufen.
11. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Eine Einberufung für eine Vorstandssitzung hat ebenfalls zu erfolgen, wenn dies mindestens von drei Vorstandsmitgliedern beantragt wird.
12. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, oder falls dieser verhindert ist, die seines Stellvertreters.
13. Der Vorstand beschließt grundsätzlich über alle Angelegenheiten, soweit er nach der Satzung hierfür zuständig ist.
14. Die Amtsträger verpflichten sich im Besonderen, alle zur Verfügung gestellten Dokumente und Daten gemäß § 8 der Satzung, zu behandeln.
15. Der Dirigent/Musikleiter sollte in beratender Funktion an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
16. Der Ehrenvorstand kann in beratender Funktion an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 12 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
8. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von dem Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die für 1 Jahr gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung, Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Fertigung von getätigten Ausgaben.
2. Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

§ 14 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft der musizierenden Jugendlichen innerhalb dieses Vereins.
2. Die Vereinsjugend wird in ideeller, wirtschaftlicher und organisatorischer Hinsicht bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch den Vereinsvorstand unterstützt.

§ 15 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen und kurz zu begründen.
3. Eine Zweckänderung (§33 BGB) kann nur durch die Mitgliederversammlung (Anwendung von § 40 BGB) mit einer Mehrheit von drei Viertel aller anwesenden, erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
4. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung die vorgesehene Zweckänderung als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen und kurz zu begründen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung aussprechen, wobei mindestens die Hälfte der stimmberechtigten aktiven Mitglieder anwesend sein muss.
2. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung sein.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Breisach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der musikalischen/kulturellen Aufgaben im Ortsteil Niederrimsingen, zu verwenden hat.
4. Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§ 17 In-Kraft-Treten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 11.03.2010 geändert und neu gefasst und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Druck oder Vervielfältigungen sind nur mit Genehmigung der Vereinsführung durchzuführen